



Zuchtrichter-Ordnung



Verein Deutsch-Drahthaar e. V.

01.07.2019

Zuchtrichter-Ordnung des Verein Deutsch-Drahthaar e.V.

Verabschiedet auf der HV des VDD am 23.03.2019

Die Zuchtrichter-Ordnung (ZRO) des Verein Deutsch Drahthaar e.V. (VDD) regelt das interne Zuchtrichterwesen im VDD.

Die Zucht des Deutsch-Drahthaar ist leistungsbezogen. Die Zuchtrichter-Ordnung des VDH ist entsprechend modifiziert und ergänzt worden, so dass der Erhaltung und Förderung der Gebrauchstüchtigkeit des Deutsch-Drahthaar als vielseitiger Jagdgebrauchshund der absolute Vorrang eingeräumt wird. Deshalb sind an die Zuchtrichter besondere Anforderungen zu stellen.

Soweit die Zuchtrichter-Ordnung des VDD nichts anderes bestimmt, sind die allgemeinen Bestimmungen der VDH-Zuchtrichter-Ordnung anzuwenden.

§ 1. Organisation des Zuchtrichterwesens im VDD

1. Zuchtrichterobmann des VDD

Der Zuchtrichterobmann des VDD vertritt die Belange der Zuchtrichter innerhalb und außerhalb des Vereins Deutsch Drahthaar.

Der Zuchtrichterobmann des VDD muss ausbildungsberechtigter Zuchtrichter für die Rasse Deutsch-Drahthaar sein. Es ist in der Regel der Hauptzuchtwart des VDD. Er wird auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Zuchtrichterobmann des VDD hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Prüfung der Voraussetzungen bei Bewerbern für das Amt eines Zuchtrichters
- Lenkung und Kontrolle der Zuchtrichteranhänger-Ausbildung
- Führen der Zuchtrichter- und Zuchtrichteranhängerlisten, sowie die der Lehr- und Prüfungsrichter
- Durchführung von Zuchtrichtertagungen

2. Zuchtrichterausschuss

Der Zuchtrichterausschuss (ZRA) des VDD ist der Vereinszuchtrichter-Ausschuss gemäß der Zuchtrichter-Ordnung des VDH. Er setzt sich aus mindestens drei ausbildungsberechtigten Spezial-Zuchtrichtern zusammen. Diese werden auf Vorschlag des Zuchtrichterobmannes vom Gesamtvorstand berufen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Vorsitzender des Zuchtrichter-Ausschusses ist der Zuchtrichterobmann des VDD.

An den Beratungen des ZRA können Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder andere Personen als Gast teilnehmen.

Der Zuchtrichterausschuss ist zugleich Prüfungskommission im Sinne dieser Ordnung. Mitglied der Prüfungskommission kann nur ein vom VDH bestätigter Prüfungsrichter sein.

§ 2. Aufgabenstellung des Zuchtrichters

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Formwertrichter (Form- und Haarwertrichter nach alter Bezeichnung) und Spezial-Zuchtrichter für die Rasse DD.

1. Formwertrichter

Formwertrichter sind berechtigt auf VDD-internen Zuchtschauen und Prüfungen Form- und Haarwertnoten zu vergeben und zuchtausschließende Mängel festzustellen.

Sie sind nicht befugt, auf termingeschützten Ausstellungen des VDH als Zuchtrichter tätig zu sein oder auch sonst international gültige Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben.

Formwertrichter werden sowohl in der Richterliste des VDD als auch in der VDH-Richterliste geführt.

Formwertrichter können mögliche Bewerber für eine spätere Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter sein.

2. Spezial-Zuchtrichter für die Rasse Deutsch-Drahthaar

Spezial-Zuchtrichter für die Rasse Deutsch-Drahthaar sind berechtigt auf Veranstaltungen des VDH zu richten. Sie können, sofern sie die Voraussetzungen der VDH-Zuchtrichter-Ordnung erfüllen (siehe auch § 7 dieser ZRO), auf internationalen Veranstaltungen der FCI die Rasse Deutsch-Drahthaar richten.

Spezial-Zuchtrichter bedürfen der Anerkennung durch den VDH und der Eintragung in die VDH-Richterliste, bei Auslandseinsätzen in die FCI-Richterliste des VDH.

§ 3 Werdegang zum Formwertrichter

1. Voraussetzung

Voraussetzung für die Anwartschaft und für jede Tätigkeit als Zuchtrichter für die Rasse Deutsch-Drahthaar ist

- a) die Mitgliedschaft im Verein Deutsch-Drahthaar e.V.
- b) eine mindestens 3 jährige Tätigkeit als Verbandsrichter für kontinentale Vorstehhunde
- c) eine mindestens zweimalige Tätigkeit als Helfer auf VDD-internen Zuchtschauen

2. Bewerbung

Die Bewerbung zum Formwertrichter mit Nachweis der obigen Voraussetzungen erfolgt über den Vorsitzenden der zuständigen Gruppe beim Zuchtrichterobmann.

Die Entscheidung über die Annahme eines Bewerbers trifft der Zuchtrichterausschuss des VDD in Abstimmung mit der Gruppe, der der Betreffende angehört. – Ein Anspruch auf Annahme als Anwärter besteht nicht.

Gegen die Entscheidung des Zuchtrichterausschusses ist ein Widerspruch innerhalb eines Monats beim geschäftsführenden Vorstand des VDD möglich. Seine Entscheidung ist endgültig und nicht mehr anfechtbar.

Der Zuchtrichterobmann des VDD führt eine Bewerberliste, in die der Anwärter eingetragen wird (Formwertrichter-Anwärterliste). Der Anwärter erhält einen Formwertrichter-Anwärter-Ausweis, auf dem die geleisteten Anwartschaften und der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen zu bestätigen sind.

3. Anwärtertätigkeit und Weiterbildung des Bewerbers

Auf den Zuchtschauen sind vom Anwärter DD Hunde auf dem Zuchtschaubogen des VDD selbstständig schriftlich zu beurteilen. Diese Bewertung muss vor der Bewertung dieses Hundes durch die Richtergruppe vorgenommen und der Zuchtschaubogen vor der offiziellen Bewertung beim Richterobmann hinterlegt werden.

Die vom Anwärter hinterlegten Zuchtschaubögen werden vom Richterobmann (Lehrrichter) anhand des Hundes mit dem Anwärter besprochen und so korrigiert, dass die Abweichungen auf dem Zuchtschaubogen erkennbar sind. Dem Anwärter ist das Ergebnis dieser Vorlage (positiv oder negativ) mitzuteilen und auf dem korrigierten Zuchtschaubogen zu vermerken.

Die Zuchtschaubögen des Richteranwärters gehen an den Zuchtrichterobmann des VDD.

Zumindest in den beiden letzten Zuchtschauen soll dem Anwärter Gelegenheit gegeben werden Hunde in freier Form wie ein Formwertrichter anhand des Zuchtschaubogens zu beurteilen und dem Führer und der Korona das Ergebnis zu erläutern.

Ein Formwertrichter-Anwärter hat wenigstens folgende Nachweise zu erbringen, bevor er zur Prüfung zugelassen werden kann

1. Fünf Anwartschaften auf fünf verschiedenen Zuchtschauen, bei mindestens drei verschiedenen Gruppen des VDD unter wenigstens drei verschiedenen Zuchtrichterobleuten
2. wenigstens eine Anwärterschaft auf einer Hegewald- oder Armbruster-Zuchtprüfung
3. mindestens drei von ihm selbstständig ausgefüllte und von drei verschiedenen Zuchtrichterobleuten positiv bewertete Zuchtschaubögen
4. die Teilnahme an einer Zuchtrichter-Fortbildungs-Veranstaltung des VDD. Darüber hinaus soll der Anwärter im Rahmen seiner Ausbildung an möglichst vielen kynologischen Kursen teilnehmen.

4. Prüfung zum Formwertrichter

Der Zuchtrichterausschuss kann einen Bewerber der die vorstehenden Voraussetzungen erfolgreich erbracht hat zur Prüfung zum Formwertrichter zulassen.

Lässt der Zuchtrichterausschuss den Bewerber nicht zu, ist gegen diese Entscheidung ein Widerspruch innerhalb eines Monats beim geschäftsführenden Vorstand des VDD möglich. Seine Entscheidung ist endgültig und nicht mehr anfechtbar.

Die Prüfung richtet sich nach dem „Grundschemata für die Prüfung von Formwertrichtern“ und beinhaltet sowohl einen theoretischen als auch einen praktischen Teil.

In der theoretischen/schriftlichen Prüfung werden u. a. Kenntnisse in nachstehenden Bereichen verlangt:

- a) Standard
- b) Anatomie
- c) Zucht- und Zuchtschauordnung des VDD
- d) Genetik und Verhaltenslehre
- e) Aufzucht/Haltung, sowie relevante Bestimmungen des Tierschutzgesetzes
- f) Bewertung

In der praktisch/schriftlichen Prüfung sind Definitionen und Zuordnungen zum Hund und Skelett anhand von Skizzen und Fotos darzulegen.

In der praktisch/mündlichen Prüfung müssen vor der Prüfungskommission Hunde bewertet und besprochen werden.

Der Fragenkatalog mit Musterlösungen wird von der Prüfungskommission erstellt. Dabei sind die Fragen so abzufassen, dass der zu Prüfende möglichst umfassend für seine spätere Verwendung als Zuchtrichter und Zuchtwart ausgebildet wird.

Die Formwertrichterprüfung ist grundsätzlich innerhalb von fünf Jahren nach Ausstellung des Formwertrichter-Anwärter-Ausweises abzulegen.

Der Formwertrichter erhält nach bestandener Prüfung vom VDD einen Formwertrichterausweis der vom Zuchtrichterobmann ausgestellt wird.

§ 4 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter für die Rasse Deutsch-Drahthaar

1. Voraussetzung

- a) eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als ansagender Formwertrichter
- b) ein Mindestalter von 25 Jahren
- c) wer mindestens eine VJP, HZP und VGP mit drei verschiedenen DD-Hunden geführt hat. Davon müssen wenigstens zwei DD selbst aufgezogen und ausgebildet worden sein
- d) wer seit mindestens fünf Jahren mehrere selbst gezüchtete oder selbst aufgezogene Hunde auf Zuchtschauen des VDD, oder auf Ausstellungen des VDH vorgestellt hat
- e) mindestens einmal an einer Fortbildungsveranstaltung des VDD als eingetragener Formwertrichter teilgenommen hat.

2. Bewerbung

Die Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter mit Nachweis der obigen Voraussetzungen erfolgt über den Gruppenzuchtwart, den Vorsitzenden der Gruppe oder den geschäftsführenden Vorstand beim Zuchtrichterobmann.

Die Entscheidung über die Annahme trifft der Zuchtrichterausschuss. - Ein Anspruch auf Annahme als Anwärter besteht nicht.

Gegen die Entscheidung des Zuchtrichterausschusses ist ein Widerspruch innerhalb eines Monats beim geschäftsführenden Vorstand des VDD möglich. Seine Entscheidung ist endgültig und nicht mehr anfechtbar.

Nach Annahme erhält der Bewerber einen Spezial-Zuchtrichteranwärter-Ausweis in dem die geleisteten Anwartschaften und der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen zu bestätigen sind.

3. Vorprüfung

Die in der VDH Zuchtrichterordnung vorgesehene Vorprüfung für Spezial-Zuchtrichteranwärter entfällt, da der Bewerber als Formwertrichter beim VDD eine entsprechende Prüfung bei einem anderen Rassehundzuchtverein, bereits erfolgreich abgelegt hat.

4. Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter

Der praktische Teil der Ausbildung erfolgt im Wesentlichen während der Tätigkeit als Formwertrichter. Diese werden entsprechend angerechnet.

Außerdem hat der Spezial-Zuchtrichteranwärter erfolgreich an wenigstens zwei vom VDH oder der FCI ausgerichteten Zuchtschauen teilzunehmen, um so den Nachweis zu erbringen, dass er Richterberichte schreiben bzw. diktieren kann, sowie die Form der Berichtabfassung beherrscht und Hunde entsprechend platzieren kann.

Der Spezial-Zuchtrichteranwärter ist im Rahmen seiner Ausbildung verpflichtet an Zuchtrichterveranstaltungen des VDD sowie des VDH teilzunehmen. Der Besuch des „Grundkurses für Zuchtrichter- und Zuchtwartanwärter, Zuchtrichter und Zuchtwarte des VDH“ ist Pflicht.

5. Prüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit und mit Erfüllen aller Ausbildungskriterien kann der Anwärter zur Prüfung zugelassen werden. - Ein Anspruch auf die Annahme besteht nicht.

Lässt der Zuchtrichterausschuss den Bewerber nicht zu, ist gegen die Entscheidung des Zuchtrichterausschusses Widerspruch innerhalb eines Monats beim geschäftsführenden Vorstand des VDD möglich. Seine Entscheidung ist endgültig und nicht mehr anfechtbar.

Sie ist nach dem jeweils gültigen „VDH Grundscheema für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichtern“ durchzuführen.

Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und praktisch/mündlichen Teil.

In der theoretischen/schriftlichen Prüfung werden u. a. Kenntnisse in nachstehenden Bereichen verlangt:

- a) Anatomie, Statik und Dynamik
- b) Genetik und Verhaltenslehre
- c) Ausstellungswesen
- d) Zuchtrichterwesen und
- e) Standard des DD

In der praktisch mündlichen Prüfung müssen vor der Prüfungskommission mindestens vier verschiedene DD-Rüden oder -Hündinnen bewertet, besprochen, die dazugehörigen Richterberichte geschrieben oder diktiert und platziert werden.

Die Spezial-Zuchtrichterprüfung muss innerhalb von fünf Jahren nach Ausstellung des Spezial-Zuchtrichteranwärter-Ausweises erfolgt sein.

6. Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter für die Rasse DD

Nach bestandener Prüfung gibt auf Vorschlag des Zuchtrichterausschusses der Vorstand des VDD dem VDH den Anwärter zur Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter bekannt.

Die Ernennung wird erst nach Bestätigung durch den VDH und der Eintragung des Bewerbers in die VDH Richterliste wirksam.

Nach dem Eintrag in die VDH Richterliste erhält der Spezial-Zuchtrichter den Richterausweis des VDH.

§ 5 Prüfung von Spezialzuchtrichtern anderer Rassen

Ebenso wie Spezialzuchtrichter für die Rasse Deutsch-Drahthaar auch vom VDH anzuerkennende Prüfungen für andere Hunderassen beantragen können, können die Spezialzuchtrichter anderer Rassen auch für den Deutsch-Drahthaar beim VDD eine Prüfung ablegen.

1. Voraussetzung

- a) vorhandener Eintrag in die Spezialzuchtrichterliste des VDH
- b) eine mindestens dreimalige Teilnahme an Zuchtschauen des VDD unter verschiedenen Zuchtrichterobmännern, davon mindestens einmal auf einer Hegewald-Zuchtprüfung
- c) mindestens einmalige Teilnahme an einer Zuchtrichterfortbildungsveranstaltung des VDD

2. Bewerbung

Hat der Bewerber die vorstehenden Voraussetzungen nachgewiesen, kann er beim VDD zur **Prüfung** zum Spezialzuchtrichter für die Rasse Deutsch-Drahthaar zugelassen werden.

Da der Bewerber bereits Spezialzuchtrichter ist, ist er nach den Richtlinien des VDH nur für den Bereich der „neuen“ Rasse, hier Deutsch-Drahthaar, zu prüfen. Das sind die

- Fragen zum Standard

und die Abnahme einer praktisch/mündlichen Prüfung.

In der praktisch mündlichen Prüfung müssen vor der Prüfungskommission mindestens vier verschiedene DD-Rüden oder -Hündinnen bewertet, besprochen, die dazugehörigen Richterberichte geschrieben oder diktiert und platziert werden.

Nach bestandener Prüfung erhält der VDH vom VDD den Vorschlag auf Ernennung zum Spezialzuchtrichter für die Rasse Deutsch-Drahthaar.

§ 6 Qualitätssicherung der Zuchtrichtertätigkeit

Der Zuchtrichterausschuss kann im Interesse der Qualitätssicherung des Zuchtschauwesens, insbesondere hinsichtlich des einheitlichen Richtens, nach einer nachvollziehbaren Überprüfung und nach einer vorherigen Abmahnung, Zuchtrichter mit nachstehenden Sanktionen belegen:

- a) Mitrichten unter vorgegebenen Zuchtrichterobmännern
 - b) Einstellung der Zuchtrichtertätigkeit für eine bestimmte Zeit
- und
- c) im Wiederholungsfall, bzw. bei Uneinsichtigkeit, den Zuchtrichtereintrag ganz widerrufen.

Nur gegen die Entscheidung nach c) ist ein Widerspruch beim geschäftsführenden Vorstand des VDD innerhalb eines Monats möglich. Seine Entscheidung ist endgültig und nicht anfechtbar.

§ 7 Zulassung zur Zuchtrichtertätigkeit im Ausland

Eine Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen des VDH/FCI sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des VDD an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.